

**SATZUNG des FÖRDERVEREIN der
RUDOLF-STEINER-SCHULE UND KINDERTAGESSTÄTTE
LOHELAND gem.e.V.**



**Förderverein
der Rudolf-Steiner-
Schule und
Kindertagesstätte
Loheland gem.e.V.**

**Geschäftsführend
er Vorstand:**
Melanie Maul
1. Vorsitzende
Mikula Arndt
2. Vorsitzende

Kontakt:
Telefon
0163-9186977
Mail:
foerderverein@loheland.de

Bankverbindung:
Sparkasse Fulda
IBAN:
DE56530501800000019376
BIC: HELADEF1FFDS

Vereinsregister
5 VR 666
Vereinsregister Fulda

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Rudolf-Steiner-Schule und Kindertagesstätte Loheland gem. e.V..
2. Der Verein ist seit dem 29.07.1996 unter der Nummer 5 VR 666 in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Fulda eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 36093 Künzell-Loheland.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung (§52 Absatz 2 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) unmittelbar insbesondere durch die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen, z.B. „Martinsbazar“
 - b) mittelbar durch Beschaffung von Spendenmitteln zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des §58 Nr. 1 AO (sowohl im Inland und als auch im Ausland), insbesondere an die Loheland-Stiftung als Schulträger sowie ihre angegliederten Einrichtungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein darf Vermögen ansammeln und Vermögensstände übernehmen und diese Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, mit der Zweckbestimmung, diese für ihre steuerbegünstigten und satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden, insbesondere für Bau- und Einrichtungs-Rücklagenbildung.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist dem Kalenderjahr angeglichen. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er muss mit vierwöchiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist geregelt in der jeweils gültigen Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Bei Bedarf können bis zu drei Beisitzer zu weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes gewählt werden.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er kann Aufgaben delegieren.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform gemäß § 126 b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von **mindestens zwei Wochen** und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladenden können die Form der Versammlung (präsenz, online oder hybrid) frei wählen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung die alte und neue Fassung des Satzungs-Textes in schriftlicher Form zu übermitteln.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ansammeln
 - an die Loheland-Stiftung,
 - oder in Nachfolge an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V.
 - oder eine andere gemeinnützige Nachfolgeorganisation, die es alle unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.